

Vorblatt

Ziel(e):

Geöffnete Verkaufsstellen anlässlich des „Sommernachtsmarkt“ am 14. August 2026 in Voitsberg.

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen am Hauptplatz, an dessen Nebenfahrbahnen und am Michaeliplatz der Stadtgemeinde Voitsberg werden am 14. August 2026 bis 22.00 Uhr verlängert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über Ladenöffnungszeiten anlässlich des „Sommernachtsmarkts“ am 14. August 2026 in Voitsberg

Einbringende Stelle: Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 4a Abs. 1 Z. 4 Öffnungszeitengesetz, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, kann der Landeshauptmann mit Verordnung festlegen, dass Verkaufsstellen an Werktagen, sofern sie in unmittelbarer Nähe eines für den Kleinverkauf bestimmten Marktes nach § 286 GewO 1994 idgF gelegen sind, für den Verkauf von Waren, die Gegenstand des Marktverkehrs sind, während der Marktzeit offengehalten werden dürfen. Mit Verordnung der Stadtgemeinde Voitsberg wurde gemäß §§ 286 ff GewO 1994 BGBl. Nr. 194/1994 idgF die Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes am 14. August 2026 von 16:00 Uhr bis 24.00 Uhr bewilligt. Laut Verordnung der Stadtgemeinde Voitsberg bilden folgende Warengruppen die Hauptgegenstände des Marktverkehrs: Textilien, Lederwaren, Schreibwaren, Musikartikel, Spielartikel, Schmuck, Lebensmittel, Haushaltswaren, Kosmetik, Geschenkartikel, Tourismusartikel, Elektrowaren und Sehbehelfe sowie kulinarische Spezialitäten, Glaskunst usw. Durch die Ausdehnung der Öffnungszeiten sind positive Impulse für die Region zu erwarten.

Die maximale wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit von 72 Stunden wird durch die Erlassung einer derartigen Verordnung nicht berührt.

Die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen am Hauptplatz, an dessen Nebenfahrbahnen und am Michaeliplatz der Stadtgemeinde Voitsberg werden am 14. August 2026 bis 22.00 Uhr verlängert.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Verkaufsstellen können am Tag des „Sommernachtsmarkts“ nicht bis 22.00 Uhr offenhalten.

Ziele

Die Besucherinnen und Besucher des „Sommernachtsmarkts“ finden am Freitag, dem 14. August 2026, bis 22.00 Uhr geöffnete Verkaufsstellen vor.

Maßnahmen

Auf Anregung der Stadtgemeinde Voitsberg werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Voitsberg am 14. August 2026 bis 22.00 Uhr verlängert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958:

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Öffnungszeiten):

Als Verkaufsstellen gelten alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen von Unternehmungen die der Gewerbeordnung unterliegen.

Mit der Ausdehnung der Öffnungszeiten um eine Stunde werden Arbeitnehmerschutzbestimmungen wie z.B. das Arbeitszeitgesetz nicht berührt. Der Kollektivvertrag „Handelsangestellte und Lehrlinge 2026“ sieht unter „Besondere Verkaufsveranstaltungen“ rechtliche Voraussetzungen für Arbeitsleistungen nach 21.00 Uhr vor. So ist beispielsweise dem Arbeitnehmer nach einem Einsatz nach 21.00 Uhr grundsätzlich eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

Zu § 3 (Zeitlicher Geltungsbereich):

Die gegenständliche Verordnung ist nur für die Dauer des in der Verordnung festgelegten Zeitraums in Kraft.